https://p.ssrg-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF I 1 3-13-1

13. Ordnung der Stadt Zürich betreffend Ablösung von der Geistlichkeit geschuldeten Zinsen

1480 August 21

Regest: Der Geistlichkeit zustehende Zinsen aus Stiftungen von Pfründen, Jahrzeiten, Vigilien, Bruderschaften sowie aus Vergabungen für den Kirchenbau sollen für diejenigen, die im Besitz der durch diese Zinsen belasteten Güter sind, ablösbar sein, sofern sie nicht durch die Geistlichkeit mit barem Geld erkauft wurden oder es sich um erbliche Zinsen handelt. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Gülten und Güter, auf welche die Pfründen gewidmet sind, sowie Stiftungen, die den Armen zugutekommen.

Kommentar: Bei dem vorliegenden Eintrag handelt es sich um die früheste Ablösungsverordnung der Stadt Zürich. Ähnliche Regelungen wurden während des 15. Jahrhunderts in zahlreichen Städten getroffen, vereinzelt bezeugt sind sie seit dem frühen 13. Jahrhundert. Der Hintergrund für ihren Erlass bestand in der zunehmenden Belastung von Immobilien durch ewige Renten, die zu einem grossen Teil von Stiftungen an die Geistlichkeit herrührten und für die es keine Möglichkeit zur Ablösung gab.

Mit der Zürcher Ablösungsverordnung wurde für diejenigen Renten, die auf Stiftungen zugunsten der Geistlichkeit zurückgingen, ein Wiederkaufsrecht eingeführt, so dass die Inhaber der belasteten Immobilien sich ihrer Zinsschuld entledigen konnten, ohne dass die Nutzniesser dagegen Einspruch erheben konnten. Dass davon die Vergabungen zugunsten der Armenpflege ausgenommen waren, zeigt die Einschätzung der Obrigkeit, die darin eine Leistung zugunsten des Gemeinwohls sah, die es zu schützen galt (Gilomen 1995, S. 347-348). Am 17. Oktober 1480 erliess der Rat eine kurze ergänzende Verordnung zur Rentenablösung (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 14).

Um die Kumulation von Einnahmen aus Renten beim Klerus sowie dessen Immobilienbesitz einzuschränken, war in Zürich bereits im Jahr 1424 die obligatorische Überprüfung sämtlicher Testamente durch den Rat eingeführt worden (Zürcher Stadtbücher, Bd. 2/2, S. 360, Nr. 176). Ähnliche Zwecke verfolgte die bereits im Richtebrief von 1304 verankerte Amortisationsgesetzgebung, wonach in den Besitz der Kirche gelangte Güter innert Jahresfrist wieder an weltliche Besitzer verkauft werden mussten (SSRQ ZH NF I/1/1, S. 116-117). Hier ging es der städtischen Obrigkeit in erster Linie darum, aufgrund der Abgabenfreiheit des Klerus entstehende Steuerausfälle zu verhindern.

Zur Zürcher Ablösungs- und Amortisationsgesetzgebung vgl. Hugener 2014, S. 81; Zimmermann 2007; Gilomen 1995, S. 344; 347-348; Gilomen 1994a, S. 136-141.

Zinß ab zelösen, so den geistlichen gegeben wêrden

Item, was und welicherley zinsen den geistlichen an pfrunden, an jarzit, vigilian, bruderschafften oder an buw durch gottes willen geben und von den geistlichen nit umb ir bar gellt erkoufft ist, das die, in dero hand und gewallt die unnderpfand je stand, sölich gäben lösen mogent, als hie nach stät, doch darinn ußgeläsen recht erbzinß, ouch die gullten und die güter, daruff die pfrunden gewidmet sind.

Item j mut kernnen geltz mit xxv pfunden.

Item j eimer win geltz mit xxv pfunden.

Item j guldin geltz mit xx guldin.

Item j pfund geltz mit xx pfunden.

Was aber z \mathring{u} spenden armenl \mathring{u} ten gesetzt ist, sol man nit schuldig sin z \mathring{u} l \mathring{o} sen zegebent. Actum uff mendtag vor sant Bartholomeus tag appostoli anno etc l xxx^{mo} .

30

40

Eintrag: StAZH B II 4, Teil II, fol. 37r, Eintrag 1; Papier, 30.5×40.0 cm.

Edition: Zürcher Stadtbücher, Bd. 3/2, S. 229, Nr. 147.